

§ 9 QuRV Personenbezogene Bezeichnungen

QuRV - Quotenregelungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at